

ben, stellen sie doch einen entscheidenden Fortschritt dar und sind ein wichtiges Mittel im Kampf für die Anerkennung und Durchsetzung von M. in imperialistischen Ländern. Die Konventionen enthalten Forderungen an die Staaten und haben - wie andere völkerrechtliche Verträge - rechtlich verbindliche Wirkung für die Staaten, die ihnen beigetreten sind (nicht unmittelbar für die Bürger). Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, die Rechte zu gewähren und zu fördern; es obliegt ihrer Verantwortung und Entscheidung, in welcher Weise sie bei der Gestaltung ihrer Rechtsordnung und in anderer Weise die Festlegungen der Konventionen realisieren und ausgestalten.

Messe der Meister von morgen (MMM) - organisierte Massenbewegung der Jugend zur Entwicklung schöpferischer Leistungen auf wissenschaftlichem, wissenschaftlich-technischem und ökonomischem Gebiet. MMM finden jährlich als Leistungs- und Lehrschauen des wissenschaftlich-technischen Schaffens der Jugend in den Betrieben, Genossenschaften, Schulen sowie Fach- und Hochschulen und in den Gemeinden, Städten, Kreisen und Bezirken statt (§14 Jugendgesetz). Sie sind Grundlage der Zentralen Messe der Meister von morgen, die der Ministerrat der DDR gemeinsam mit dem Zentralrat der FDJ, dem Bundesvorstand des FDGB, dem Präsidium der Kammer der Technik und dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft veranstaltet. Mit der MMM erhält die Jugend die Möglichkeit, ihr Wissen und Können, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Ökonomie öffentlich zu beweisen und gezielt für die Lösung gesellschaftlicher Aufgaben einzusetzen. Rechtliche Grundlage für die MMM-Bewegung ist die VO über die Bewegung der Messe der Meister von morgen vom 29. Januar 1976 (GBl. 11976 Nr. 8 S. 141) i. d. F. der 2. VO vom 11. Februar 1982 (GBl. 11982 Nr. 10 S. 189).

Mietaufhebungsklage / gerichtliche Aufhebung des Mietverhältnisses

Miete - allgemeiner Begriff für die rechtlichen Beziehungen zwischen 2 oder mehreren Vertragspartnern, welche die entgeltliche Überlassung von Räumen zur Nutzung vereinbart haben. Der / Vermieter muß die rechtlichen / Verfügungsbefugnisse besitzen, die sich aus Eigentum oder anderen Rechtsverhältnissen ableiten können. Die Bezeichnung M. ist nur für Mietverhältnisse über Räumlichkeiten, z. B. Wohnräume, / Garagen, / Fremdenzimmer, Schuppen und ähnliches, rechtlich exakt und gebräuchlich. Werden Sachen (z.B. Werkzeuge oder Pkw) gegen Entgelt zum Gebrauch überlassen, so handelt es sich dabei um / Ausleihe von Sachen. Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich im einzelnen aus dem / Mietvertrag. Umgangs-

sprachlich wird oft von M. gesprochen, wenn der / Mietpreis gemeint ist.

Mieter - Bürger, der Wohnraum oder andere Räumlichkeiten auf Grund eines / Mietvertrages nutzt. Das / Recht auf Wohnraum gehört gemäß Art. 37 Verfassung zu den Grundrechten der Bürger der DDR. Daraus leiten sich ihre Rechte und Pflichten als M. ab, die sich nicht in der Eigenschaft als Nutzer einer Wohnung erschöpfen, sondern ihnen die aktive Teilnahme an der Mitgestaltung der Wohnverhältnisse ermöglichen. Das schließt den Schutz und die pflegliche Behandlung der Wohngebäude ebenso ein wie die Mitwirkung im Rahmen der M.gemeinschaft (/ Hausgemeinschaft) bei der Instandhaltung und Pflege der Wohnhäuser und der Wohnumwelt. Ihr Mitgestaltungs- und Mitwirkungsrecht bei der Verbesserung der Wohnverhältnisse verwirklichen die M. in großem Maße in der / Bürgerinitiative „Mach mit!“, in der sie vielfältige Leistungen, z. B. Renovierung von Treppenhäusern, Streichen der Außenfenster, Einrichten von Hausklubs, Anlegen und Säubern von Grünflächen, Pflege von Vorgärten und Höfen und andere Arbeiten an / Gemeinschaftseinrichtungen, zur Verschönerung der Wohnumwelt erbringen.

Das Wohnungsmietrecht fördert die Aktivitäten der M. bei der Pflege und Verbesserung ihrer Wohnungen, der Gemeinschaftseinrichtungen und Außenanlagen durch Sicherung der Pflichten und Rechte und stimuliert die weitere Herausbildung sozialistischer Beziehungen im Zusammenleben der Bürger, indem es das demokratische Recht auf Mitgestaltung der Wohnverhältnisse als Mitwirkungshandlungen der M. ausgestaltet (§97 ZGB). Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Handlungen ohne Vergütung oder gegen ein angemessenes Entgelt ausgeführt werden. Die rechtlichen Beziehungen, die dabei zwischen Vermieter und M. sowie M.gemeinschaft entstehen, werden auf der Grundlage der §§ 114 ff. ZGB gestaltet. Bestimmungen über den Dienstleistungsvertrag (§§ 162 ff. ZGB) können nicht zur Anwendung kommen. Die Tatsache, daß derartige Tätigkeiten rechtlich in die Bürgerinitiative „Mach mit!“ einzuordnen sind, begrenzt auch eine mögliche Ersatzpflicht von M. auf vorsätzliche (/ Vorsatz) oder grob fahrlässige (/ Fahrlässigkeit) Schadensverursachung (§ 117 Abs. 2 ZGB).

Der M. ist zum / vertragsgemäßen Gebrauch der Wohnung berechtigt und hat den / Mietpreis zu zahlen. / Anzeigepflicht des Mieters / Aufrechnung gegen den Mietpreis / Instandhaltungspflicht / malermäßige Instandhaltung

Mietergemeinschaft / Hausgemeinschaft

Mieterschutz / Kündigung des Mietverhältnisses

Mietpreis - entsprechend den Rechtsvorschriften oder auf ihrer Grundlage ergangenen staatlichen Festlegungen im / Mietvertrag zwischen Mieter und Vermieter zu vereinbarendem / Preis für die Nutzung einer Wohnung (§ 103 ZGB). In der DDR sind